

Formulierungshilfe für einen

Änderungsantrag

der Fraktionen

der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

– Drucksache 20/6873 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6873 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

„1. Nach Artikel 3 werden die folgenden Artikel 4 bis 6 eingefügt:

„ Artikel 4

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 100 werden folgende Absätze 14 bis 17 angefügt:

„(14) § 8 Absatz 5 Satz 3 ist auf Netzanschlussbegehren, die ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] und vor dem 1. Juli 2024 für eine oder mehrere Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt höchstens 50 Kilowatt entsprechend anzuwenden, wenn sich diese auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden und die insgesamt installierte Leistung an diesem Verknüpfungspunkt die Kapazität des bestehenden Netzanschlusses nicht übersteigt.

(15) Für Strom aus Anlagen, die Biogas mit Ausnahme von Biomethan einsetzen, besteht der Anspruch auf Einspeisevergütung oder Marktprämie nach § 19 Absatz 1 oder nach der entsprechenden Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage maßgeblichen Fassung in den Kalenderjahren 2023 und 2024 jeweils für die gesamte Bemessungsleistung der Anlage in dem jeweiligen Kalenderjahr. Bei Anlagen, die einen Anspruch auf Flexibilitätszuschlag nach § 50 Absatz 1 in Verbindung mit § 50a oder nach der entsprechenden Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage maßgeblichen Fassung haben, werden Mehrerlöse, die in dem jeweiligen Kalenderjahr durch die Erhöhung der für die Anlage maßgeblichen Bemessungsleistung nach Satz 1 erzielt werden, auf den Anspruch auf Flexibilitätszuschlag angerechnet. Als Mehrerlöse im Sinne des Satzes 2 gelten nur Einnahmen, die für den

zusätzlich erzeugten Strom erzielt werden und die den anzulegenden Wert für den in der Anlage erzeugten Strom um mehr als 1 Cent pro Kilowattstunde übersteigen.

(16) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, entfällt der Anspruch auf Erhöhung des Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer VI.2.b und VII.2 zu dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung nicht endgültig, wenn der für die Anlage vorgeschriebene Mindestanteil von Gülle im Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis einschließlich zum 30. April 2024 nicht jederzeit eingehalten wurde. In diesem Zeitraum entfällt der Anspruch nur für die Kalendertage, in denen der Mindestanteil an Gülle nicht eingehalten wurde.

(17) Bieter dürfen Zuschläge für Windenergieanlagen an Land der Gebotstermine der Jahre 2021 und 2022 gegenüber der Bundesnetzagentur zurückgeben, soweit die von den Zuschlägen umfassten Windenergieanlagen bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nicht in Betrieb genommen wurden. Die Rückgabe erfolgt durch eine unbedingte, unbefristete und der Textform genügende Erklärung des Bieters gegenüber der Bundesnetzagentur, die sich dem entsprechenden Zuschlag und den von der Rückgabe umfassten Anlagen eindeutig zuordnen lässt. Für die von der Rückgabe umfassten, nicht in Betrieb genommenen Windenergieanlagen können in den zukünftigen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land erneut Gebote abgegeben werden, wenn zwischen der Rückgabe und dem Gebotstermin mindestens vier Wochen liegen.‘

2. Dem § 101 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 100 Absatz 15 und 16 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.‘

Artikel 5

Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes

§ 67 Absatz 2 des Energiefinanzierungsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1272), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Sätze 2 und 3“ wird durch die Angabe „Sätze 2 bis 4“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- d) Nummer 3 wird aufgehoben.

2. Folgender Satz wird angefügt:

„Anträge nach diesem Absatz sind für das Begrenzungsjahr 2024 abweichend von § 40 bis zum 30. September 2023 zu stellen.“

Artikel 6

Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom (BGBl. ... I. Nr. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 2 auszuweisen; in den Fällen des Absatzes 4 ersetzen die durch das Land erhöhten Flächenbeitragswerte und vorgezogenen Stichtage für die Zwecke dieses Gesetzes und für darauf verweisende Regelungen in anderen Gesetzen die Flächenbeitragswerte und Stichtage nach der Anlage 1.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Länder können durch Landesrecht für das jeweilige Landesgebiet abweichend von Absatz 1 Satz 1 jeweils höhere als die in der Anlage 1 geregelten Flächenbeitragswerte vorsehen und die in Absatz 1 Satz 2 erster Teilsatz sowie in der Anlage 1 genannten Stichtage jeweils auf einen früheren Zeitpunkt vorziehen.“
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Spalten 1 und 2 wird den Spaltenköpfen jeweils das Fußnotenzeichen „¹“ angefügt.
 - b) In Spalte 3 wird im Spaltenkopf das Fußnotenzeichen „*“ durch das Fußnotenzeichen „²“ ersetzt.
 - c) Vor der bisherigen Fußnote wird folgende Fußnote eingefügt:

„¹ In den Fällen des § 3 Absatz 4 ersetzen die durch Landesrecht erhöhten Flächenbeitragswerte und vorgezogenen Stichtage die zugehörigen in den Spalten 1 und 2 genannten Flächenbeitragswerte und Stichtage.“
 - d) In der bisherigen Fußnote wird das Fußnotenzeichen „*“ durch das Fußnotenzeichen „²“ ersetzt.“
2. Die bisherigen Artikel 4 bis 6 werden die Artikel 7 bis 9.“

Begründung

Zu Nummer 1

Mit der ersten Empfehlung werden die Artikel 4 bis 6 in den Gesetzesentwurf eingefügt. Mit Artikel 4 wird das EEG 2023 geändert. In § 100 Absatz 14 EEG 2023 wird eine Klarstellung zum Netzanschlussverfahren von PV-Anlagen im Kontext der EU-Notfallverordnung aufgenommen. Außerdem werden die Regelungen zur Erleichterung der Stromproduktion aus Biogas aus dem EnSiG 3.0 verlängert (§ 100 Absatz 15 und 16 EEG 2023). Darüber hinaus wird in § 100 Absatz 17 EEG 2023 eine vorzeitige Rückgabemöglichkeit für Zuschläge für Windenergieanlagen an Land aus den Jahren 2021 und 2022 geschaffen. Mit Artikel 5 wird im EnFG eine Anpassung der Härtefallregelung zur besonderen Ausgleichsregelung an die beihilferechtliche Lage vorgenommen. Schließlich wird in Artikel 5 die im Koalitionsbeschluss enthaltene Länderöffnungsklausel im WindBG umgesetzt.

Zu Artikel 4

Mit Artikel 4 werden §§ 100 und 101 EEG 2023 geändert.

Zu Nummer 1:

Mit Nummer 1 werden dem **§ 100 EEG 2023** die Absätze 14 bis 17 angefügt:

Der neue **§ 100 Absatz 14 EEG 2023** wird zur Klarstellung der Anwendung der unmittelbar anwendbaren Regelung aus Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Verordnung (EU) 2022/2577) eingefügt. Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung zielt, ähnlich wie auch die Artikel 5 Absatz 3 oder Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung, auf eine schnelle Bearbeitung von Begehren auf Anschluss an das Verteilernetz durch die zuständige Stelle ab. Die in Deutschland zuständigen Stellen sind in diesem Fall Verteilernetzbetreiber. Ist demnach ein Netzanschlussbegehren für eine Solaranlage mit einer Kapazität von höchstens 50 kW eingegangen und antwortet der Netzbetreiber nicht innerhalb eines Monats, so greift die in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 vorgesehene Fiktion, sofern die Leistung der Solarenergieanlagen die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt. Dies hat, ähnlich wie die bereits in § 8 Absatz 5 Satz 3 EEG 2023 vorgesehene Regelung zur Folge, dass Anlagen unter Einhaltung der für einen Netzanschluss maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden können. § 100 Absatz 14 EEG 2023 stellt im Hinblick auf Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 klar, dass die in § 8 Absatz 5 Satz 3 EEG 2023 enthaltene Regelung bis zum Auslaufen der Verordnung nach Maßgabe der Übergangsregelung entsprechend auf den Anschluss von Solaranlagen mit einer Leistung von bis zu 50 kW anwendbar ist.

Die Einfügung von **§ 100 Absatz 15 und 16 EEG 2023** dient der Verlängerung inhaltsgleicher Regelungen in § 100 Absätze 16 und 17 EEG 2021. Die mit der dritten EnSiG-Novelle zur Steigerung der Stromerzeugung aus Biogas eingefügten Regelungen sahen vor, dass für die Jahre 2022 und 2023 Einspeisevergütung oder Marktprämie für die gesamte Bemessungsleistung der Anlage gezahlt wird. Zu demselben Zweck wurde festgelegt, dass die Bonuszahlung für die

Verwendung nachwachsender Rohstoffe für die Zeit vom 13. Oktober 2022 bis zum 30. April 2023 nicht endgültig entfällt, wenn der Mindestanteil von Gülle im Anwendungszeitraum der Bestimmung unterschritten wird. Vielmehr entfällt der Bonus in diesem Zeitraum nur tageweise. Beide Regelungen gelten für Neu- und Bestandsanlagen.

Zur Absicherung einer bezahlbaren Stromversorgung und zur Verringerung der Erdgasverstromung im kommenden Winter sollen diese Bestimmungen verlängert werden. Aufgrund des Ukraine-Krieges lässt sich eine Gasknappheit auch im kommenden Winter nicht ausschließen. Um einer solchen Knappheit entgegen zu wirken, soll weiterhin ein vorübergehender Anreiz geschaffen werden, dass die Stromerzeugung aus Biogas gesteigert wird und damit in diesem Umfang auf die Verstromung von Erdgas verzichtet werden kann. Dies betrifft insbesondere die Vor-Ort-Verstromung von Biogas, z. B. in landwirtschaftlichen Hofanlagen: Hier limitiert das geltende EEG die Stromerzeugung aus Biogas und infolge dessen auch die Erzeugung von Biogas, da dieses nicht anderweitig genutzt werden könnte. Daher soll der befristete Anreiz geschaffen werden, vor Ort alle Potenziale für eine Steigerung der Biogaserzeugung (z. B. durch den Einsatz weiterer Substrate im Fermenter) und dessen Verstromung auszuschöpfen. Es werden also die Restriktionen aufgehoben, die die Erzeugung von Biogas begrenzen könnten. Vergleichbare Restriktionen bestehen bei Biomethan nicht, da hier zusätzlich erzeugte Gasmengen über das Erdgasnetz genutzt werden können.

Zu diesem Zweck regelt der neue **§ 100 Absatz 15 EEG 2023**, dass die Anlagenbetreiber für die gesamte Bemessungsleistung ihrer Anlage in den jeweiligen Kalenderjahren die volle EEG-Vergütung erhalten. Diese Regelung gilt für die Kalenderjahre 2023 und 2024. Die Regelung muss dabei für volle Kalenderjahre gelten, weil die Bemessungsleistung der Anlagen anhand der Kalenderjahre bestimmt wird. Die befristete Aussetzung der Förderbegrenzung gilt dabei für alle Biogasbestands- und Neuanlagen, deren Förderung auf eine bestimmte Bemessungsleistung begrenzt ist. Damit entfällt für die Anlagenbetreiber das Risiko, dass sie keine ausreichende Vergütung für den erzeugten Strom erhalten. Allerdings werden die Mehrerlöse, die der Anlagenbetreiber in dem jeweiligen Kalenderjahr durch die Erhöhung der für die Anlage maßgeblichen Bemessungsleistung erzielt, auf den Anspruch auf Flexibilitätszuschlag angerechnet, wenn die Einnahmen für den zusätzlich erzeugten Strom den anzulegenden Wert für den in der Anlage erzeugten Strom um mehr als einen Cent pro Kilowattstunde übersteigen. Zum einen wird damit für die Anlagenbetreiber der wirtschaftliche Anreiz geschaffen, die Stromerzeugung ihrer Anlagen zu steigern. Deshalb werden die Mehrerlöse nicht 1:1 auf den Anspruch auf Flexibilitätszuschlag angerechnet, sondern erst dann, wenn die Mehrerlöse den anzulegenden Wert um mehr als einen Cent pro Kilowattstunde übersteigen. Zum anderen trägt die Regelung durch die Anrechnung der Mehrerlöse auf den Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag in gewissem Umfang dem Umstand Rechnung, dass die Anlagenbetreiber im Fall der Steigerung der Stromerzeugung weniger flexible Leistung zur Verfügung stellen. Dies entspricht bereits der geltenden Rechtslage bei der Flexibilitätsprämie, da sich die Höhe der Flexibilitätsprämie in Abhängigkeit zur Bemessungsleistung der Anlage berechnet; hier bedarf es daher einer vergleichbaren Regelung nicht mehr. Zur Ermittlung der Mehrerlöse, die der Anlagenbetreiber in dem jeweiligen Kalenderjahr durch die Erhöhung der für die Anlage maßgeblichen Bemessungsleistung erzielt, ist für die Frage, wann diese Bemessungsleistung überschritten ist, auf eine jährliche Betrachtung abzustellen, wie es auch bisher üblich ist.

Mit der Ergänzung von **§ 100 Absatz 16 EEG 2023** wird vom 1. Mai 2023 bis einschließlich 30. April 2024 eine befristete Flexibilisierung des Güllebonus geregelt. Die Vorgängerregelung in § 100 Absatz 17 EEG 2021 galt bis zum 30. April 2023. Damit die Ausnahme lückenlos greifen kann, greift die Regelung in

§ 100 Absatz 16 EEG 2023 bereits ab 1. Mai 2023. Da es sich hierbei um eine begünstigende Regelung handelt, ist dies unschädlich. Aufgrund des Ukraine-Krieges droht eine Gasknappheit. Um einer solcher Knappheit entgegen zu wirken, werden Betreiber von Biogasanlagen dazu angereizt, möglichst viel Strom aus Biogas zu produzieren. Die erhöhte Biogasproduktion kann dazu führen, dass die Anlagenbetreiber den für sie geltenden Mindestanteil von Gülle nicht einhalten können. Grundsätzlich entfällt in diesem Fall der Güllebonus vollständig und dauerhaft. Das Entfallen ergibt sich aus Anlage 2 Nummer VII EEG 2009. Mit der Flexibilisierung des Güllebonus soll den Anlagenbetreibern das Risiko genommen werden, dass sie den Güllebonus vollständig und dauerhaft verlieren. Dies gilt jedoch nur befristet vom 1. Mai 2023 bis einschließlich 30. April 2024. An den Tagen, an denen die Anlagenbetreiber im vorgenannten Zeitraum den Mindestgülleanteil nicht einhalten konnten, erhalten sie keinen Güllebonus. Der Mindestanteil ergibt sich aus der in der Vorschrift zitierten Anlage 2 Nummer VI.2.b und VII.2 EEG 2009.

Aufgrund der Einfügung von **§ 100 Absatz 17 EEG 2023** können Anlagenbetreiber, die in den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land in den Jahren 2021 und 2022 einen Zuschlag erhalten haben, ihre Zuschläge vorzeitig zurückgeben. Diese Regelung erfolgt, um eine zeitnahe Realisierung der Projekte zu erreichen.

Aus den Ausschreibungsrunden in den Jahren 2021 und 2022 für Windenergieanlagen an Land wurden bislang bezuschlagte Projekte im Umfang von insgesamt 5,2 GW noch nicht realisiert. Ein zentraler Grund hierfür sind die außergewöhnlich stark gestiegenen Kosten. Diese Kostensteigerungen waren zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch nicht vorhersehbar und haben ihren Grund in durch den Krieg entstandenen Marktverwerfungen. Die BNetzA hat die Förderbedingungen zwischenzeitlich den verschlechterten Bedingungen durch die Anhebung des Höchstwerts angepasst. Die bereits in den Jahren 2021/2022 bezuschlagten Projekte können hiervon jedoch bisher nicht profitieren. Ihre Zuschläge können erst nach Ablauf der Realisierungsfrist entwertet werden. Erst danach können sie erneut an den Ausschreibungen teilnehmen. Hierdurch kommt es zu Verzögerungen beim Ausbau.

Aufgrund dieser besonderen Situation wird eine zeitlich begrenzte Möglichkeit geschaffen, Zuschläge aus den Jahren 2021/2022 früher zurückzugeben. Durch eine unbedingte, unbefristete Rückgabeerklärung in Textform können die Bieter die Zuschläge zurückgeben. Die Rückgabeerklärungen müssen dem entsprechenden Zuschlag und den entsprechenden Anlagen eindeutig zugeordnet werden können. Eine Rückgabe der Zuschläge kann nur für die Windenergieanlagen erfolgen, die bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nicht in Betrieb genommen wurden. Anlagen, die mit der ursprünglich zugesicherten Förderung wirtschaftlich errichtet werden konnten, sollen nicht von einer Erhöhung der Förderung profitieren. Diese ist zur Realisierung der Anlage nicht erforderlich.

Nach der Rückgabe können die Bieter dann vorzeitig an den regulären Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land teilnehmen. Hierfür müssen die Bieter mindestens vier Wochen vor dem Gebotstermin gegenüber der BNetzA die Rückgabe erklärt haben. Eine Teilnahme an den darauffolgenden Ausschreibungen ist ebenfalls möglich.

Machen die Bieter von der vorzeitigen Rückgabemöglichkeit Gebrauch, fällt für die von der Rückgabe umfassten Anlagen aufgrund der vorzeitigen Entwertung der Zuschläge dennoch eine Pönale nach § 55 Absatz 1 EEG 2021 an, die sich in ihrer Höhe nach § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EEG 2021 berechnet. Damit soll Missbrauch verhindert werden. Bieter, deren Zuschläge im Einzelfall trotz der

außergewöhnlichen Preisentwicklung wirtschaftlich realisiert werden konnten, sollen von einer vorzeitigen Rückgabe abgehalten werden.

Zu Nummer 2:

Mit Nummer 2 wird dem **§ 101 EEG 2023** der Absatz 3 angefügt: Die Regelungen in § 100 Absatz 15 und 16 EEG 2023 sind beihilferelevant und bedürfen daher der Genehmigung der Europäischen Kommission. Erst wenn diese Regelungen von der Kommission genehmigt wurden, können sie angewendet werden.

Zu Artikel 5

Mit Artikel 5 wird § 67 Energiefinanzierungsgesetz geändert.

Die Änderung des **§ 67 Absatz 2 EnFG** streicht für Härtefallunternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung die Voraussetzung des Nachweises der individuellen Stromkostenintensität. Hintergrund ist, dass diese Eigenschaft der Unternehmen vom beihilferechtlichen Rahmen der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission nicht mehr als Begünstigungsvoraussetzung vorgegeben ist. Infolgedessen wurde bei der Überführung der Besonderen Ausgleichsregelung in das Energiefinanzierungsgesetz die Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung (DSPV) ersatzlos gestrichen. Damit ist auch die Berechnungsgrundlage für die Stromkostenintensität entfallen. Das Missverhältnis zwischen Streichung der DSPV und Aufrechterhaltung der Stromkostenintensität als Entlastungsbedingung im § 67 EnFG wird durch die vorliegende Änderung behoben. Hierdurch wird außerdem Bürokratieaufwand bei antragstellenden Unternehmen und dem administrierenden Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle reduziert sowie ein potentiell größerer Begünstigtenkreis erreicht. Der Begünstigtenkreis begrenzt sich jedoch weiterhin auf die antragstellenden Unternehmen mit bestandskräftiger Begrenzungsentscheidung aus den Jahren 2022 oder 2023. Der neue Satz 4 regelt in diesem Zuge eine spätere Antragsfrist für Härtefallunternehmen, die bisher aufgrund der Anforderung der Stromkostenintensität von einer Antragsvorbereitung oder -stellung abgesehen hatten.

Zu Artikel 6

Mit Artikel 6 wird das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geändert.

Zu Nummer 1:

Mit dem neuen **§ 3 Absatz 4 WindBG** wird klargestellt, dass Länder sich freiwillig verbindlich höhere Flächenziele („Flächenbeitragswerte“) als die in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes geregelten Flächenbeitragswerte geben können. Dies ist bereits nach geltender Rechtslage der Fall. Die nach dem WindBG für die Länder vorgegebenen Flächenbeitragswerte sind Mindestwerte, vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1 WindBG. Die Neuregelung sieht vor, dass ein Erhöhen der Flächenbeitragswerte durch Landesrecht möglich ist. Damit wird weiterhin klargestellt, dass es den Ländern freisteht, wie sie die erhöhten Flächenbeitragswerte für ihr Landesgebiet verbindlich machen. Möglich ist dies durch ein Landesgesetz, im Wege einer Rechtsverordnung oder im Rahmen der Planung. Zugleich oder alternativ können die Länder auch die in § 3 Absatz 1 Satz 2 WindBG im ersten Teilsatz für den 31.12.2027 und 31.12.2032 geregelten Stichtage, zu denen die Flächenbeitragswerte spätestens zu erreichen sind, durch Landesrecht vorziehen. Den Ländern steht es frei, von dieser Möglichkeit ganz oder nur

teilweise Gebrauch zu machen. Es ist also möglich, nur die Flächenbeitragswerte anzuheben, lediglich die Stichtage für die Zielerreichung vorzuziehen oder beide Optionen miteinander zu kombinieren.

Mit der Neufassung des **§ 3 Absatz 1 Satz 2 WindBG** wird in einem zweiten Teilsatz angeordnet, dass im Fall der landesrechtlich erhöhten Flächenziele und vorgezogenen Stichtage diese die in § 3 Absatz 1 Satz 1 WindBG in Verbindung mit der Anlage 1 vorgesehenen Flächenbeitragswerte sowie die in Satz 2, erster Teilsatz WindBG vorgesehenen Stichtage ersetzen. Dies gilt sowohl für die Zwecke dieses Gesetzes, als auch für darauf verweisenden Regelungen in anderen Gesetzen auf die Flächenbeitragswerte und die dazugehörigen Stichtage. So sind etwa für die Regelungen des WindBG gleichermaßen wie etwa für die Regelung in § 249 des Baugesetzbuchs, die Rechtsfolgenregelung für den Fall des Erreichens oder Verfehlens der Flächenbeitragswerte, die durch das Land erhöhten Flächenbeitragswerte und vorgezogenen Stichtage maßgeblich. Verfehlt das Land zu einem vorgezogenen Stichtag die dann einschlägigen Flächenbeitragswerte, sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Ein landesrechtliches Vorgehen, dass die Umgehung der Verpflichtungen nach § 3 Absatz 2 WindBG zum Ziel hat, ist dabei ausgeschlossen. So ist etwa ein Vorziehen der Stichtage, das offensichtlich zum Verfehlen der Ziele führt, unzulässig.

Zu Nummer 2:

Bei der Änderung in Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung mit der klargestellt werden soll, dass im Fall der vorgezogenen Stichtage und erhöhten Flächenbeitragswerte die landesrechtlichen Vorgaben die Werte in der Anlage 1 ersetzen. Dies gilt jeweils in Bezug auf die Stichtage und Flächenbeitragswerte, die durch das Landesrecht gegenüber den in Spalte 1 und Spalte 2 angegebenen Werten vorgezogen bzw. erhöht werden.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird die Reihenfolge der bisherigen Artikel an die eingefügten Artikel angepasst. Diese werden zu den Artikeln 7 bis 9.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Nummer 1

Zu Artikel 4 Nummer 1:

Durch die in **§ 100 Absatz 14 EEG 2023** enthaltene Regelung zum Anschluss von Solaranlagen entstehen keine Haushaltsausgaben.

Die Regelungen in **§ 100 Absatz 15 und 16 EEG 2023** zu Biogas dienen der Vorsorge für eine möglicherweise drohende Gasmangellage im kommenden Winter. Es ist derzeit und aus der Erfahrung des letzten Winters nur sehr schwer vorhersehbar, in welchem Umfang die Möglichkeit der Mehrverstromung genutzt werden wird. Wird z.B. angenommen, dass sich die jährliche Biogasverstromung von derzeit 28 TWh durch die oben genannten Maßnahmen um rund 10 Prozent kurzfristig – das heißt ohne große bauliche Zusatzmaßnahmen für ein Jahr – erhöhen lässt, dann wären das knapp 3 TWh zusätzliche Stromerzeugung. Angesichts des derzeit relativ hohen Börsenstrompreises wäre dadurch mit höheren

EEG-Differenzkosten in Höhe eines zwei- bis niedrigen dreistelligen Millionenbetrags zu rechnen, da die Regelung nur auf ein Jahr befristet ist. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dieser Regelung im letzten Winters ist aber davon auszugehen, dass die zusätzliche Strommenge von 3 TWh ein absolutes Maximumszenario darstellt. Hinzu kommt, dass unter dem EEG 2021, insbesondere in den letzten Ausschreibungsrunden nicht der gewünschte Zubau von Biomasse und Biogasanlagen erfolgt ist, der dem Mengengerüst und den darauf kalkulierten Kosten zugrunde liegt, fallen diese geringen Mehrkosten nicht ins Gewicht. Einer etwaige Mehrverstromung aufgrund der hier geplanten Regelungen, die nur im nächsten Winter erfolgen kann, korrespondiert daher mit den geringen Zuschlagszahlen und wird daher insgesamt im Kosten-Tableau des EEG 2021/ 2023 nicht zu Mehrkosten führen.

Die in **§ 100 Absatz 17 EEG 2023** vorgesehene vorzeitige Rückgabemöglichkeit für Windzuschläge aus den Jahren 2021 und 2022 verursacht keine zusätzlichen Ausgaben (zulasten des Klima- und Transformationsfonds). In dem Szenario ohne eine vorzeitige Rückgabeoption werden die Projekte mit Zuschlägen aus den Jahren 2021 und 2022 nicht fristgerecht realisiert und nehmen erst nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Realisierungsfrist wieder an Ausschreibungen teil. In einem Szenario mit einer vorzeitigen Rückgabemöglichkeit können Projekte mit Zuschlägen aus den Jahren 2021 und 2022 schon vor der ursprünglich vorgeschriebenen Realisierungsfrist wieder an Ausschreibungen teilnehmen. Es ist dabei davon auszugehen, dass sich in beiden Szenarien bei den jeweiligen erneuten Ausschreibungen vergleichbare hohe anzulegende Werte ergeben und somit keine finanziellen Auswirkungen beschrieben werden können. Die Maßnahmen tragen dazu bei, die beschlossenen Ziele auch zu erreichen, allenfalls würde ein "Vorzieheffekt" eintreten, weil Anlagen durch die Regelung einen Anreiz haben früher realisiert zu werden (etwas frühere Inbetriebnahme bei etwa gleichen Kosten).

Zu Artikel 4 Nummer 2:

Es fallen keine Haushaltskosten an.

Zu Artikel 5:

Durch die Änderungen des **§ 67 EnFG** werden keine Haushaltsausgaben verursacht.

Zu Artikel 6:

Durch die Änderung des **§ 3 WindBG** werden keine zusätzlichen Kosten zulasten des Klima- und Transformationsfonds verursacht. Die Maßnahmen dienen dazu, dass die sehr ambitionierten Ausbauziele erreicht werden. Die Ausschreibungsmengen werden nicht erhöht.

Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung

Zu Nummer 1

Zu Artikel 4 Nummer 1:

Durch die in **§ 100 Absatz 14 EEG 2023** enthaltene Regelung entsteht kein Erfüllungsaufwand für Wirtschaft oder Verwaltung. Die Regelung führt im Gegenteil zu einer Verfahrenserleichterung.

Von den in **§ 100 Absatz 15 und 16 EEG 2023** enthaltenen Regelungen zieht lediglich die Regelung, dass die Mehrerlöse der Anlagenbetreiber auf ihren Anspruch auf Flexibilitätszuschlag angerechnet werden, im Einzelfall einen einmaligen geringfügigen Erfüllungsaufwand sowohl beim Anlagenbetreiber als auch beim Netzbetreiber nach sich.

Die in **§ 100 Absatz 17 EEG 2023** vorgesehene Rückgabemöglichkeit für Windzuschläge aus den Jahren 2021 und 2022 führt für die Verwaltung zu Mehraufwand von zwei Stunden im gehobenen Dienst pro zurückgegebenem Zuschlag. Maximal könnten 568 Zuschläge zurückgegeben werden. In diesem Fall würden Mehrkosten in Höhe von 26.412 € entstehen.

Zu Artikel 4 Nummer 2:

Es fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Zu Artikel 5:

Durch die Änderungen des **§ 67 EnFG** ist gegenüber dem Status Quo im Begrenzungsjahr 2023 nicht mit einer Mehrbelastung für die nicht-privilegierten Stromverbraucher zu rechnen.

Neben der Stromkostenintensität ist eine weitere Voraussetzung für eine Begrenzung der KWKG- sowie Offshore-Netzumlage nach **§ 67 Absatz 2 EnFG**, dass dem Unternehmen eine Begrenzungsentscheidung für das Jahr 2022 oder das Jahr 2023 vorliegt. Das bedeutet, dass es bereits aus diesen beiden Jahren einen festen Pool an Unternehmen gibt, welche potenziell die Härtefallregelung für sich in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus können keine zusätzlichen Antragsteller eine Begrenzung gemäß **§ 67 EnFG** begehren.

Die maximale hypothetische Umlagenbelastung durch die vorgeschlagene Änderung entstünde, wenn alle der zuvor genannten Härtefallunternehmen die Stromkostenintensitätsschwelle nicht mehr erfüllen würden und nun weiterhin die Begrenzung der BesAR in Anspruch nehmen würden. In diesem Fall würden im Jahr 2024 die Umlagen der nicht privilegierten Stromverbraucher gemäß groben Abschätzungen um ca. 0,003 ct/kWh mehrbelastet. Die Auswirkung der Entlastung der Härtefall-Unternehmen ist demnach auf die dritte Nachkommastelle der Umlagen für die restlichen Stromverbraucher beschränkt. Mit abnehmendem Begrenzungsumfang bis zum Jahr 2028 sinkt dieser Anteil mit jedem weiteren Antragsjahr. Daher ist nicht mit einer spürbaren Auswirkung auf die Umlagen durch die Streichung der Stromkostenintensität als Voraussetzung zu rechnen.

Die Verwaltung und auch die Unternehmen werden durch die geplante Regelung entlastet, da der Nachweis der individuellen Stromkostenintensität nicht mehr zu führen bzw. nicht mehr nachzuhalten ist.

Zu Artikel 6:

Durch die Änderung des § 3 **WindBG** entstehen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Verwaltung oder Wirtschaft. Der Umfang der Aufgaben (Neuaufstellung der Pläne) verändert sich dadurch nicht.

Zu Nummer 2

Es fallen keine Kosten an.